

## **Merkblatt für das Anzeigen von Planungen an Bundeswasserstraßen**

### **Genehmigungsbedürftige Maßnahmen**

#### **1** Einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung bedürfen

1. Benutzungen einer Bundeswasserstraße nach § 3 des Wasserhaushaltgesetzes,
2. die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer,

wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist (§ 31 Abs. 1 WaStrG).

#### **2** Eine Genehmigung ist immer dann nötig, wenn die Maßnahme besondere Vorkehrungen oder ein bestimmtes Verhalten des Unternehmers erfordert, damit eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit des Verkehrs verhindert wird.

Dies kann nur nach Lage des Einzelfalles und auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse entschieden werden.

#### **3** Genehmigungspflichtig sind auch die Änderungen von Benutzungen und Anlagen, soweit durch die Änderung eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten sind.

Dasselbe gilt für Änderungen von Benutzungen und Anlagen, für die nach § 31 Abs. 2 WaStrG keine Genehmigungspflicht besteht.

### **Anzeige**

#### **4** Wer eine dem allgemeinen Verkehr dienende Bundeswasserstraße (Anlage zum WaStrG) benutzen oder Anlagen in, über oder unter einer solchen Wasserstraße oder an ihrem Ufer errichten, verändern oder betreiben will, hat dies anzuzeigen. Die Anzeige soll dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) die Beurteilung ermöglichen, ob die Maßnahme der Genehmigung bedarf.

#### **5** Anzeigepflichtig ist derjenige, der die Bundeswasserstraße benutzen oder die Anlage errichten, verändern oder betreiben will (Unternehmer). Es besteht auch dann Anzeigepflicht, wenn der Unternehmer Dritte (z.B. eine Baufirma) mit der Durchführung der Bauarbeiten beauftragt.

#### **6** Für zusammenhängende Maßnahmen genügt eine Anzeige.

#### **7** Die Anzeige muss enthalten:

1. den vollständigen Namen und den Wohnsitz des Unternehmers (bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen ihren Sitz),
2. Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Maßnahme,
3. die Unterschrift des Unternehmers oder seines Bevollmächtigten.

Wir machen Schifffahrt möglich

**8** Für die Beurteilung, ob die Maßnahme der Genehmigung bedarf, ist die Anzeige um folgende Unterlagen zu ergänzen:

1. Ein Lageplan mit folgenden Eintragungen

- die geplante Anlage in rot (maßstäblich!)
- die Grenzen, Flurstücksnummern und Eigentümernamen der für die Maßnahme in Anspruch genommenen und der benachbarten Grundstücke
- Maßstab und Nordpfeil
- Kilometerangabe und Fließrichtung der Wasserstraße bzw. Koordinatenangabe in Seegebiet
- Eigentümergegrenze der Bundeswasserstraßenverwaltung als gelbe Linie
- Grenze des Überschwemmungsgebietes als blaue Linie

Die Lagepläne (Stromkarten) können vom WSA gegen Kostenerstattung bezogen werden.

2. Zeichnungen der Anlage mit

- Grundriss und Schnitte durch Bauwerke und Wasserstraße
- für die Beurteilung wichtige Wasserstände
- Höhenangaben bezogen auf NHN (DHHN 16)
- Angaben über Baugrund und Baustoffe

3. Darstellung des Bauvorganges, ggf. einschl. Bauzeitenplan

4. Darstellung der anzubringenden Zeichen, Lichter und Beleuchtungsanlagen.

5. Die statische Berechnung der Anlage, bei schwimmenden Anlagen mit Schwimmfähigkeitsnachweis. Die Berechnung muss von einem Prüflingenieur geprüft sein. [Anmerkung: Anlagenspezifische, strompolizeilich erforderliche Lastannahmen oder Sicherheitsbeiwerte über DIN hinaus oder gem. z.B. aus EAU]

6. Erläuterungsbericht über alle aus der Anzeige oder den Zeichnungen nicht ersichtlichen aber zur Beurteilung wichtigen Angaben über Art, Umfang und Zweck der geplanten Maßnahmen sowie der für sie erforderlichen Anlagen und Arbeitsabläufe. [Anmerkung: Anlagenspezifische, strompolizeilich erforderliche Angaben z.B. gem. Einleitungen RiLi, mit Schadstoffabelle]

7. Höhe der Baukosten einschl. Eigenleistung (Netto).

Alle Unterlagen sind mit der Unterschrift des Unternehmers oder seine Beauftragten und mit Ortsangabe und Datum zu versehen. Die Unterlagen müssen mit Heftrand versehen, in DIN-A4-Format gehalten oder gefaltet sein. Sie werden Bestandteil der Genehmigungsurkunde. Anzeige und Unterlagen sind in 4-facher Ausfertigung einzureichen.

**9** Keine Anzeige liegt vor, wenn der Unternehmer dem WSA lediglich von einer erwogenen in ihrer Gestaltung noch nicht festliegenden Maßnahme Kenntnis gibt, um Auskunft darüber einzuholen, ob und unter welchen Bedingungen und Auflagen eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich ist.

Wir machen Schifffahrt möglich

### Kosten

- 10** Für Erteilung, Versagung, Rücknahme und Widerruf strom- und schifffahrtspolizeilicher Genehmigungen sind Gebühren und Auslagen nach der Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG-Kost) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2494) zu erheben.
- 11** Der Baukostenwert ist Maßstab für die Bemessung der Gebühr. Es kommt nur der Wert derjenigen Maßnahme in Frage, die Gegenstand der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung ist. Baukostenwert ist der Wert, der sich aus den Kosten für die Errichtung der Anlagen ergibt, also der Neubauwert.

### Hinweis

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben der Erteilung der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung noch die wasserrechtliche Genehmigung bei der „Unteren Wasserbehörde“ der zuständigen Landratsämter einzuholen ist.

Mit Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung sind beim Landratsamt in 3-facher Ausfertigung (weitere 2 Ausfertigungen für Maßnahmen im LSG) folgende Angaben bzw. Unterlagen einzureichen:

1. Verzeichnis der Planunterlagen
2. Beschreibung des Vorhabens
3. Übersichtslageplan / Lageplan
4. Bauzeichnungen / Profildarstellung
5. Bautechnische Nachweise
6. Angaben über Grundstückseigentumsverhältnisse
7. Naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung bei Vorhaben im LSG

Mit dem Bau der Anlage darf erst begonnen werden, wenn beide Genehmigungen vorliegen!

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Dresden  
Moritzburger Str. 1  
01127 Dresden

Email: [wsa-dresden@wsv.bund.de](mailto:wsa-dresden@wsv.bund.de)  
Tel: 0351-843250  
Fax: 0351-8489020

[www.wsa-dresden.wsv.de](http://www.wsa-dresden.wsv.de)